

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftspsychologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule für Technik Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. In einem Punkt war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einem anderen Ergebnis gekommen.

A. Vorläufe Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Hochschulische Kooperationen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 52f.)

Im Rahmen der initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss eine aktuelle, rechtsverbindliche Vereinbarung gemäß § 20 StAkkVO mit der Hosei University, der Napier University und der Metropolia University nachweisen, deren Laufzeit sich

ferner mindestens über den Akkreditierungszeitraum erstreckt. (§ 20 StAkkrVO i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkrVO)"

Zur Begründung:

Der Akkreditierungsbericht hält fest: "Um ein Auslandsstudium zu fördern und zu vereinfachen, wurde der optionale Studienzug Bachelor Wirtschaftspsychologie International eingeführt. Bei Interesse an einer internationalen Schwerpunktsetzung verbringen Studierende zwei zusätzliche reguläre und, mit der Wahl an diesem Studienzug teilzunehmen, obligatorische Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule. Je nach Destination ist dieses Auslandsstudienjahr mit der Möglichkeit eines Doppelabschlusses verbunden. In diesem Fall erhalten die Absolventinnen und Absolventen zusätzlich einen zweiten Abschluss von der Partnerhochschule. Folgende Partnerhochschulen sind insbesondere für den optionalen Studienzug relevant [...]: Metropolia University (Finnland), Napier University (UK), Hosei University (Japan), Inha University (Süd-Korea) und Tatung University (Taiwan). Mit diesen bestehen unbefristete Kooperationsverträge." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 52).

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass einige Kooperationsverträge zum Zeitpunkt der Antragsstellung entweder bereits ausgelaufen sind oder im Rahmen des anstehenden Akkreditierungszeitraums auslaufen werden: Die Vereinbarung mit der Metropolia University (Finnland) ist 2022 ausgelaufen, das Bestreben für eine Verlängerung der Kooperation ist bisher lediglich im Rahmen einer formlosen E-Mail dokumentiert. Die Kooperation mit der Hosei University (Japan) läuft im Jahr 2023 aus und die Kooperation mit der Napier University (UK) läuft im Jahr 2025 aus. Hierfür erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss im Rahmen von aktualisierten Kooperationsvereinbarungen sicherstellen, dass deren Laufzeit sich mind. über den Akkreditierungszeitraum des Studiengangs erstreckt, um den Studierenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb hinsichtlich der Double Degree-Option zu bieten. Dabei müssen die Kooperationsvereinbarungen sich an den Anforderungen des § 20 StAkkrVO orientieren.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage 1

Im Rahmen ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule einen unbefristeten Kooperationsvertrag mit der Hosei University ein.

Ferner legt sie einen Kooperationsvertrag mit der Metropolia University vor, der zurzeit bis zum Ende des Studienjahres 2028/2029 gültig ist und somit entsprechend verlängert wurde. Hierzu führt die Hochschule in ihrer Stellungnahme aus, dass die Kooperationen, u.a. mit der Metropolia University, im Rahmen des europäischen ERASMUS+ Programms liefen. Verlängerungen liefen in der Regel für 5-7 Jahre, sodass aktuell neue Verträge nur bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 abgeschlossen

werden könnten. Der Abschluss eines Kooperationsvertrags, der sich über den gesamten Akkreditierungszeitraum erstreckt, sei damit nicht möglich.

Zum Kooperationsvertrag mit der Napier University gibt die Hochschule an, dass dieser zukünftig weiter verfolgt werde - der aktuelle Kooperationsvertrag laufe bis 2025 "with possibility of renewal". Die Hochschule ergänzt in ihrer Stellungnahme, dass eine längere Laufzeit pro Vertrag in der Vergangenheit nicht möglich gewesen sei und dies auch zukünftig nicht möglich sein werde. Die Hochschule begründet dies mit dem Umstand, dass bei der Napier University grundsätzlich nur Verträge mit vergleichsweise kurzen Laufzeiten von maximal 3 Jahren abgeschlossen würden, um relativ kurzfristig auf ggf. auftretende Änderungen in Studien- und Austauschprogrammen reagieren zu können. Die Napier University wolle sich bewusst (unabhängig von der Kooperation) Flexibilität bei möglichen Änderungen der eigenen Studienprogramme offenhalten. Die Kooperation mit der Napier University habe sich seit dem ersten Abschluss in 2008 kontinuierlich an veränderte Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit ERASMUS und Brexit angepasst und entsprechend verlängert. Auch in diesem Fall sei der Abschluss eines Kooperationsvertrags, der sich über den gesamten Akkreditierungszeitraum erstreckt, nicht möglich.

Die Hochschule erläutert in Ergänzung zu den eingereichten Vertragsunterlagen, dass die Kooperationen mit den Universitäten z.T. bereits seit über 15 Jahren bestünden und in dieser Zeit jeweils in regelmäßigen Abständen verlängert worden seien. Die Hochschule habe für die Anbahnung und den Abschluss der Kooperationsverträge Prozesse etabliert, die in den Anlagen zur Stellungnahme eingesehen werden könnten. Ferner verweist sie auf entsprechende Klauseln in den Verträgen, die besagen, dass aktuell im Austausch befindliche Studierende, das gestartete Austauschprogramm wie geplant durchführen könnten, sollte die Kooperation nicht verlängert werden.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Die Hochschule hat dargelegt, dass die Verträge mit der Hosei University und der Metropolia University verlängert werden konnten. Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausführungen zu den Vertragslaufzeiten der Metropolia University und der Napier University für nachvollziehbar und mit Blick auf die beschriebenen prozessualen Gegebenheiten zur Vertragsanbahnung und Verlängerung hat der Akkreditierungsrat den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule die Entwicklung und Pflege ihrer hochschulischen Kooperationen administrativ gut aufgestellt hat. Er verzichtet demnach auf die Erteilung der Auflage.

